

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Radeberg". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz, e.V." Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. " und im Landestierschutzverband Sachsen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Radeberg und seiner Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich die Aufgaben:

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken.
- ihr Wohlergehen zu fördern
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit erstreckt sich nicht allein auf die Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Vereinsmitglieder, durch die Presse und sonstige Veranstaltungen.
- das Betreiben eines Tierasyls im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten, dessen Leitung dem Vorstand obliegt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Stimmrecht darf auch von Personen ausgeübt werden die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Er gilt als angenommen, wenn er nicht vier Wochen nach Beantragung abgelehnt wird. Im Falle einer Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss
- durch den Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- mit der Einrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt
- den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein besonders hervorragende Verdienste erworben haben.



§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von Juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03 eines Jahres ohne Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen, ihn zu fördern und in der eigenen Tierhaltung die Forderungen des Tierschutzes und der Tierhygiene einzuhalten und somit Vorbild zu sein.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- seinen/ihrer beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Der Vorstand kann vorzeitig abgewählt werden, wenn dies 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit einfacher Mehrheit über eine Abwahl des Vorstandes entschieden wird. Gründe für die Abwahl des Vorstandes können u.a.

- Verschwendung und Veruntreuung des Vereinsvermögens
- Verstöße gegen die Zweckbestimmungen des Vereins und generell gegen das bestehende Tierschutzgesetz

sein.

§ 8 . Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Zur rechtsgültigen Zeichnung für den Vorstand genügt im Allgemeinen die Unterschrift eines/einer Vorsitzenden/Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass einer seiner beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlussberichtes und Rechnungsabschlusses
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vorsitzende/Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den zweidrittel Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von dem/der Vorsitzenden bzw. einem/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und von dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin zu unterzeichnen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch einen/eine seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen fasst der Vorstand Beschluss.

Über Investitionen bis 1.000,00 € pro Wirtschaftsgut kann der Vorstand allein verfügen. Investitionen über 1.000,00 € sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Davon ausgenommen sind Ausgaben des täglichen Bedarfs des Tierheims, ins besondere Tierarztrechnungen und Reparaturrechnungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem/der die Versammlung leitenden/leitende Vorsitzenden



den/Vorsitzende und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Kooption

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des

sie kooptierten Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.06.1997 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 geändert.

